

bul@bul.ch Picardiestr. 3-STEIN 5040 Schöftland Tel. 062 739 50 40 Fax 062 739 50 30 www.bul.ch www.agriss.ch spaa@bul.ch Grange-Verney 1510 Moudon Tél. 021 995 34 28 Fax 021 995 34 29 www.bul.ch www.agriss.ch spia@bul.ch Caselle postale 6592 S. Antonino Tel. 091 851 90 90 Fax 091 851 90 98 www.bul.ch www.agriss.ch



Alpfahrt und Viehtrieb auf öffentlichen Strassen

Alpfahrten und Viehtriebe gehören zur Schweiz und werden seit Jahren in ähnlichem Rahmen durchgeführt. Der Strassenverkehr hingegen hat sich verändert, er ist hektischer und intensiver geworden. Deshalb muss Viehtrieb auf öffentlichen Strassen gut geplant und vorbereitet werden. Die Eigenverantwortung ist gross.

Was sagt das Strassenverkehrsgesetz?

Vieh darf nicht **unbewacht auf die Strasse** gelassen werden, ausser in signalisierten Weidegebieten. (Art. 50, Abs. 2 SVG)

Viehherden müssen von den nötigen Treibern begleitet sein; die linke Strassenseite ist nach Möglichkeit für den übrigen Verkehr freizuhalten. (Art. 50, Abs. 3 SVG)

Die Begleiter von Herden haben auf Hauptstrassen dafür zu sorgen, dass die linke Strassenseite frei bleibt. Bei **Bahnübergängen** ist die Herde nötigenfalls zu unterteilen. (Art. 52 Abs. 4 VRV)

Tierherden sind nach Möglichkeit zu unterteilen, um das Überholen zu erleichtern. (Art. 53 Abs. 1 VRV)

Nachts und wenn die Witterung es erfordert muss bei Tiergruppen wenigstens links vorne und hinten ein gelbes Licht verwendet werden. (Art. 53 Abs. 2 VRV)

Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, müssen nötigenfalls Signale aufstellen und fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind. (Art. 48 Abs. 3 VRV)

Ziel

Alpfahrten müssen bestmöglich sichtbar sein, um von den andern Verkehrsteilnehmern rechtzeitig als solche erkannt zu werden.

Konzept

Es wird unterschieden zwischen der Funktion als

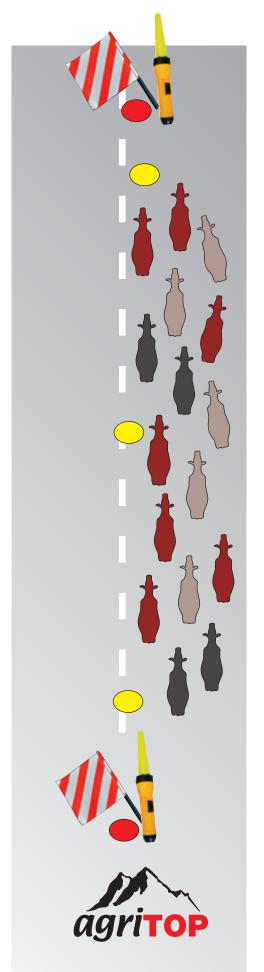
Treibende

Sicherheitspersonen

Die Treibenden konzentrieren sich auf die Tiere, die Sicherheitspersonen auf den Verkehr.

Bei traditionellen und touristischen Alpfahrten können Treibende bei Tag auf die Sicherheitsweste verzichten.





Checkliste

| Nr | Zu erledigende Massnahme | | Termin | zuständige Person | erledigt Datum |
|----|---|----------------|--------|----------------------|-------------------|
| 9 | Wird die Herde bei Bahnübergängen nötigenfalls unterteilt? | □ ja □ nein | | | |
| 8 | Sorgen die Treibenden dafür, dass auf Haupt- strassen die linke Strassenseite zwingend und auf Nebenstrassen nach Möglichkeit frei bleibt? | □ ja □ nein | | | |
| 7 | Wird die nötige Anzahl der Treibenden aufgrund der Gegebenheiten festgelegt? Für eine Gruppe bis ca. 12 Tiere sind mindestens zwei Treibende erforderlich. Für je weitere 12 Tiere wird eine zusätzliche Person empfohlen. Bei Schafherden und dergleichen können pro Person wesentlich mehr Tiere zugestanden werden. | □ ja □ nein | | | |
| 6 | In der Nacht: Sind die beiden Sicherheitspersonen zusätzlich mit einer gelben Stablampe und einer Reservelampe ausgerüstet? | □ ja □ nein | | | |
| 5 | Sind die beiden Sicherheitspersonen mit Sicherheitsweste und Warnflagge ausgerüstet? | □ ja □ nein | | | 1 |
| 4 | Sind alle Treibenden mit Sicherheitswesten ausgerüstet (Ausnahme: traditionelle und touristische Alpfahrten bei Tag)? | □ ja □ nein | | | |
| 3 | Sind allfällige Auflagen der kantonalen Behörde bekannt und werden sie befolgt? | □ ja □ nein | _ | | |
| 2 | Wird die Alpfahrt mit der zuständigen Polizei abgesprochen, namentlich auf Hauptstrassen, stark befahrenen und kurvenreichen Strecken? | □ ja □ nein | | | |
| 1 | Wird bei der Alpfahrt das Konzept «Treibende plus Sicherheitspersonen vorne und hinten» angewandt? | □ ja □ nein | | ш | |

| Checkliste ausgefüllt am | | durc | h | Vi | isum | |
|--------------------------|--|------|---|----|------|--|
|--------------------------|--|------|---|----|------|--|